

# RS OGH 1967/10/23 11Os113/67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1967

## Norm

StVO §20 Abs2 IA11

StVO §20 Abs2 II

## Rechtssatz

Es ist Sache jedes Kraftfahrers, seine Geschwindigkeit insbesondere unter Benützung des Geschwindigkeitsmessers seines Fahrzeuges so zu wählen, daß er die zulässige Höchstgeschwindigkeit verläßlich nicht überschreitet. Keinesfalls kann sich ein Kraftfahrer mit Erfolg darauf berufen, daß er die zulässige Höchstgeschwindigkeit infolge einer andauernden, ihm aber unbekannt gebliebenen Fehlerhaftigkeit des Geschwindigkeitsmessers überschritten habe.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 113/67

Entscheidungstext OGH 23.10.1967 11 Os 113/67

Veröff: RZ 1968,107

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0074738

## Dokumentnummer

JJR\_19671023\_OGH0002\_0110OS00113\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)